Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1931	Nr. 19

(Nr. 13599.) **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931. Vom 29. Mai 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1931 wird in Einnahme auf . . . . 3 926 348 760 RM,
nämlich auf . . . . 3 722 005 520 RM
an laufenden
und auf . . . . 204 343 240 RM
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf . . . . 3 926 348 760 RM,
nämlich auf . . . . 3 631 270 850 RM
an dauernden
und auf . . . . 295 077 910 RM
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

§ 2.

(1) Die im Haushalt für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(2) Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabefonds vorgesehenen Beträge darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 3.

Für das Rechnungsjahr 1931 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zur Höhe von 300 Millionen Reichsmark Schatzanweisungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 5.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

§ 6.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 *RM* Jahreseinnahmen haben, gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1931 verzichtet.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1931 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preußischen Staatsverwaltung auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 8.

Außerplanmäßige Ausgaben sind dem Hauptausschusse des Landtags vierteljährlich durch den Finanzminister mitzuteilen, soweit sie im Einzelfall 10 000 *RM* oder mehr betragen.

§ 9.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses des Preußischen Landtags oder eines von dem Hauptausschusse zu bestellenden Unterausschusses, soweit sie im Einzelfall nach Abzug der ihnen gegenüberstehenden außerplanmäßigen Einnahmen 100 000 *RM* oder mehr betragen.

§ 10.

Außerplanmäßige Einnahmen sowie die von anderen zufließenden Einnahmen, die auf Grund eines Vermerkes im Haushaltsplan das Soll eines Ausgabefonds erhöhen, sind, soweit sie im Einzelfall 10 000 *RM* oder darüber betragen, dem Finanzminister unverzüglich mitzuteilen.

§ 11.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12.

Für das Rechnungsjahr 1931 finden auf die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Mai 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Anlage zum Haushaltsgesetz.

(§ 1 des Gesetzes)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1931.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen und Verwaltungszweige	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	Domänen	27 795 316	16 663 868	950 000	1 144 500
2	Forsten				
	a) Betrieb	167 641 000	131 967 000	3 000 000	3 240 000
	b) Forstliche Lehr- u. Versuchsanstalten	169 200	1 154 600	—	—
3	Münze	837 100	825 900	—	—
4	Reichs- und Staatsanzeiger	3 776 240	2 558 840	—	—
5	Staatsbank	2 000 000	—	—	—
6	Porzellanmanufaktur	—	—	—	300 000
7—9	Frei				
10	Allgemeine Finanzverwaltung:				
	a) Steuern und Abgaben	2 846 373 500	1 386 552 300	—	—
	b) Aus Vermögensanlagen d. Staates	36 040 000	1 963 000	—	—
	c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	79 810 634	— 26 392 650	2 655 000	3 848 700
11	Landtag	144 579	6 446 671	—	4 200
12	Staatsrat	18 000	381 141	—	—
13	Staatsministerium usw.	90 650	1 847 680	—	—
14	Finanzministerium	31 168 300	222 629 440	—	1 444 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	12 536 830	57 221 440	—	3 913 100
15a	Bergverwaltung	3 778 900	20 394 500	—	574 000
16	Justizministerium	210 164 000	439 856 000	—	6 470 000
17	Ministerium des Innern	209 822 346	417 579 630	—	30 946 650
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	22 496 041	85 876 903	2 405 000	12 094 550
18a	Gestüte	15 507 500	23 872 682	—	200 280
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	27 098 740	710 121 800	2 383 240	34 614 210
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	12 491 744	46 550 980	192 950 000	196 283 720
21	Oberrechnungskammer	27 200	1 090 340	—	—
22	Staatsschuld	12 217 700	82 108 785	—	—
	Gesamtsumme	3 722 005 520	3 631 270 850	204 343 240	295 077 910

Vermerke:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden

Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über sechs Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplan für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „k. w.", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für „Unterstützungen für Beamte" und „Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw." sowie für „Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande usw." sind innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige gegenseitig übertragbar.

Abschluß:

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	3 722 005 520 *RM*	
2. die einmaligen Einnahmen	204 343 240 *RM*	
		3 926 348 760 *RM*
3. die dauernden Ausgaben	3 631 270 850 *RM*	
4. die einmaligen Ausgaben	295 077 910 *RM*	
		3 926 348 760 *RM*.

Berlin, den 29. Mai 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.